

ENTWURF

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Sachkundes Schulungen zu antikoagulanten Rodentiziden (Rodentizidsachkundeverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2020, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Biozidprodukte, die antikoagulante, rodentizide Wirkstoffe enthalten und nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind.

Vertreiber und berufsmäßige Verwender

§ 2. (1) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen, die Biozidprodukte gemäß § 1 an Verwender abgeben.

(2) Berufsmäßige Verwender im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Biozidprodukte verwenden, sofern diese berufliche Tätigkeit nicht primär dem Einsatz von Biozidprodukten dient.

Sachkundes Schulung

§ 3. (1) Vertreiber und berufsmäßige Verwender von Biozidprodukten im Sinn des § 1 sind verpflichtet, Sachkundes Schulungen zu absolvieren. Inhalt und Umfang der Schulungen sind im **Anhang** zu dieser Verordnung festgelegt.

(2) Mit der Durchführung von Sachkundes Schulungen gemäß Abs. 1 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fachlich und organisatorisch geeignete Stellen zu betrauen.

(3) Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Sachkundes Schulungen gegen kostendeckendes Entgelt anzubieten. Sie müssen einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahres, die Anzahl der Personen, die an den Sachkundes Schulungen teilgenommen haben, an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie melden.

(4) Als sachkundig gelten jedenfalls Schädlingsbekämpfer in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 und Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994.

Sachkundenachweis

§ 4. (1) Über die erfolgreich absolvierte Schulung hat jene Stelle, die die Sachkundes Schulung durchgeführt hat, einen Sachkundenachweis auszustellen. Dieser ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Überschrift „Sachkundenachweis gemäß § 4 Sachkundeverordnung“,
2. die Bezeichnung der Stelle, die die Sachkundes Schulung durchgeführt hat,
3. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Besitzers,
4. das Ausstellungsdatum und
5. das Ablaufdatum.

(2) Ein berufsmäßiger Verwender, der im Besitz eines Sachkundenachweises ist, gilt als sachkundiger berufsmäßiger Verwender.

(3) Der Sachkundenachweis ist für die Dauer von sechs Jahren gültig.

(4) Wird vor Ablauf der sechsjährigen Frist eine geeignete Weiterbildung gemäß dem **Anhang** erfolgreich absolviert, verlängert sich die Gültigkeit des Sachkundenachweises um weitere sechs Jahre.

(5) Sachkundenachweise, die von den in anderen EWR Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den vorgenannten Anforderungen dieser Verordnung ausgestellt wurden, sind den Sachkundenachweisen dieser Verordnung gleichzuhalten.

Abgabe

§ 5. (1) Die Abgabe von Biozidprodukten im Sinn des § 1 darf nur durch Personen erfolgen, die im Besitz eines Sachkundenachweises gemäß § 4 sind oder als sachkundig gemäß § 3 Abs. 4 gelten.

(2) Biozidprodukte gemäß § 1, die für die sachkundige Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Form der Selbstbedienung und nachweislich nur an berufsmäßige Verwender abgegeben werden, die im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises sind oder gemäß § 3 Abs. 4 als sachkundig gelten.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Notifikationshinweis

§ 7. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: Jahr/Nr./A).

Anhang

Inhalt der Sachkundes Schulungen für Vertreiber und Verwender von antikoagulanten Rodentiziden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung

1. Rechtliche Grundlagen für Biozide

Gesetze und Verordnungen, die relevant für die Genehmigung von bioziden Wirkstoffen und die Zulassung von antikoagulanten Rodentiziden sind

Abgrenzung zum Pflanzenschutzmittelrecht

Risikominderungsmaßnahmen für antikoagulante Rodentizide

2. Biologische Grundlagen

Verhalten und Biologie von Ratten und Mäusen

Nahrung und Lebensräume von Ratten und Mäusen

Ratten in der Kanalisation

3. Integrierte Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit antikoagulantem Rodentiziden

Arten, Wirkweise und spezifische Gefahren bei der Verwendung von antikoagulantem Rodentiziden wie zB PBT/vPvB-Eigenschaften oder Primär- und Sekundärvergiftung von Nichtziel-Tieren

Beschreibung der Köderarten

Entstehung von Resistenzen (Unempfindlichkeiten)

Sicherer Umgang und Risikominimierungsmaßnahmen beim Umgang mit antikoagulantem Rodentiziden

Vorgehen bei der integrierten Schädlingsbekämpfung (vorbeugende Maßnahmen, Befallsermittlung, Auswahl der Bekämpfungsmethode und Dokumentation, Durchführung der Bekämpfung, Kontrollen, Beendigung der Bekämpfung und Entsorgung, Nachkontrolle und Vorbeugung vor erneutem Befall, Gründe für unwirksame Bekämpfung, Umgang mit Resistenzen, Rattenbekämpfung in der Kanalisation)

4. Maßnahmen bei Unfällen mit antikoagulantem Rodentiziden

5. Kennzeichnungsvorschriften

Rechtliche Grundlagen gemäß der CLP-VO (Verpackung und Kennzeichnung, Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze))

Sicherheitsdatenblatt (REACH-VO)